



Standard-Schutzkonzept für die familienergänzende Bildung und Betreuung

Ausgangslage

Gemäss *Art. 10 Abs. 1* der *Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021)* **müssen** Betreiber*innen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen **ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen**. Bei der Erstellung der Schutzkonzepte müssen Massnahmen gemäss *Art. 10 Abs. 2 lit. a-c* der *Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021)* berücksichtigt werden (für detaillierte Informationen siehe *Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021)*).

Das vorliegende Standard-Schutzkonzept dient Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen (analoge Anwendung für Spielgruppen) als Grundlage. Das Standard-Schutzkonzept legt den Fokus auf die in der aktuellen Lage wesentlichen Schutzmassnahmen und kann durch zusätzliche Massnahmen ergänzt werden. Es wurde in Anlehnung an das Dokument «*Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragung in obligatorischen Schulen in der Phase 3*» und unter Berücksichtigung des 3-Phasen-Planes des Bundes erstellt. Das Standard-Schutzkonzept hat in Bezug auf die Massnahmenvorschläge **Empfehlungscharakter. Zwingend einzuhalten sind immer Gemeinde-, Kantons- und/oder Bundesvorgaben.**

Mit der Ausweitung der Zertifikatspflicht und insbesondere der Einführung des Rechts auf Einsichtnahme in das Covid-Zertifikat der Mitarbeitenden, um angemessene Schutzmassnahmen oder ein Testkonzept umzusetzen, wurde das Standard-Schutzkonzept um einen Abschnitt «Covid-Zertifikate» ergänzt.

Abweichungen vom Standard-Schutzkonzept im Chinderhuus Bezirk Küssnacht

- Das Chinderhuus Bezirk Küssnacht führt kein repetitives Testen durch, dafür gilt für alle Mitarbeitenden in den Innenbereichen eine strikte Maskenpflicht.

Ziel des Schutzkonzepts

Ziel des Schutzkonzepts ist es,

- einen möglichst wirkungsvollen Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung für Kinder und Mitarbeitende (insbesondere besonders gefährdete Personen, welche sich nicht impfen lassen können, und Schwangere) zu erreichen,
- Infektionen frühzeitig zu erkennen
- und gleichzeitig den Kindern in der familienergänzenden Bildung und Betreuung eine «verantwortungsvolle Normalität» mit **möglichst wenig belastenden Einschränkungen** zu ermöglichen.

Damit dies gelingt, ist **eine sorgfältige Abwägung** der Güter mit Blick auf das gesamtheitliche Kindeswohl vorzunehmen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass «Kinder, gemessen an ihrer allgemeinen Krankheitslast, ein geringeres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben als Erwachsene» (siehe «Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragungen in obligatorischen Schulen in der Phase 3»).

Prämissen des Schutzkonzepts

- **Abstandsregeln** bei Kindern untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen können und sollen nicht eingehalten werden.
- **Grundsätzlich tragen Kinder unter 12 Jahren keine Hygienemaske.** Für Kinder über 6 Jahren ist das Tragen einer Hygienemaske grundsätzlich in Ausnahmefällen möglich, wenn dies aufgrund von Häufungen von Fällen oder aufgrund eines Ausbruchs nötig werden sollte respektive angeordnet wird.
- **Zeigt ein Kind das Bedürfnis**, wird die Hygienemaske kurz abgenommen (z.B. bei der Begrüssung). Dieser kurze Unterbruch im Maskentragen muss nicht dokumentiert werden.
- **Repetitives Testen bei Kindern** unter 6 Jahren ist bis anhin nicht zielführend. Bei der schulergänzenden Bildung und Betreuung und bei der Tagesfamilienbetreuung wird davon ausgegangen, dass wenn Kinder repetitiv getestet werden, dies im Rahmen der obligatorischen Schulen passiert.
- Wird ein **betriebliches repetitives Testen** angeboten, sind Mitarbeitende auf entsprechende Weisung des Arbeitgebenden dazu verpflichtet, daran teilzunehmen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind (im Sinne der Definition von *Anhang 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021)*¹).

¹ Die Frage, ob das Testen im Rahmen des Weisungsrechtes angeordnet werden kann, wird rechtlich kontrovers diskutiert. Kibesuisse ist, unter anderem auch gestützt auf eingeholte rechtliche Einschätzungen, der Ansicht, dass eine solche Weisung im spezifischen Kontext der familienergänzenden Bildung und Betreuung (Kinder können sich nicht impfen lassen, repetitives Testen ist bei Kleinkindern nicht möglich) zumutbar ist. Zudem lassen die neusten Formulierungen des BAG im Rahmen der Zertifikatspflicht am Arbeitsplatz darauf schliessen, dass diese Ansicht nun bestätigt wird.

Angaben zur Bildungs- und Betreuungsinstitution

Name und Adresse des Betriebes & Kontaktdaten der für die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden **verantwortlichen Person:**

Chinderhuus Bezirk Küssnacht

Standorte:

| | | |
|---|-----------------|---------------|
| Kindertagesstätte 6405 Immensee | Mascha Lalik | 041 850 67 16 |
| Schulergänzende Betreuung Küssnacht & Merlischachen | Mara Zülle | 041 850 67 11 |
| Schulergänzende Betreuung Immensee | Perrine Winiger | 041 530 58 57 |

Kommunikation

- Alle Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen in der Einrichtung werden aktiv über die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen informiert.
- Neue Mitarbeitende werden sorgfältig in die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen eingeführt.

Covid-Zertifikate

Einsichtnahme in das Covid-Zertifikat der Mitarbeitenden

Um angemessene und auf die Bedürfnisse und Rechte der Kinder ausgerichtete Schutzmassnahmen ergreifen zu können, sowie um zu prüfen, ob das betriebliche repetitive Testen angeboten werden soll, respektive im Zusammenhang mit dessen Umsetzung, wird der Immunitätsstatus der Mitarbeitenden, die unmittelbar mit Kindern zusammenarbeiten, durch Einsichtnahme in das Covid-Zertifikat der Mitarbeitenden überprüft.

- Durch die Einsichtnahme können differenzierte Schutzmassnahmen, welche das gesamtheitliche Wohl des Kindes ins Zentrum stellen, definiert und umgesetzt werden.
- Die Arbeitnehmenden wurden zur Einsichtnahme in die Covid-Zertifikate sowie zu den daraus abgeleiteten differenzierten Massnahmen gemäss vorliegendem Schutzkonzept konsultiert.
- Die interne Datenbank, in welcher der Immunitätsstatus von den Mitarbeitenden festgehalten wird, weist eine funktionierende Zutrittsbeschränkung auf.

Zertifikatspflicht im Inneren von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen

Bei der Planung von Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Elternanlässe) wird sichergestellt, dass alle Personen über 16 Jahren sofern nötig über ein gültige Covid-Zertifikat verfügen (siehe weitere Ausführungen dazu im Merkblatt «Trägerschaft».)

Massnahmen betreffend Hygiene

Die Hygienevorschriften werden **gemäss internem Hygienekonzept** strikt umgesetzt².

Personen:

- Allen Personen, welche die Innenräume betreten, wird Händereinigen mit Seife und/oder Händedesinfektionsmittel ermöglicht.
- Regelmässiges und gründliches Waschen der Hände der Kinder und der Mitarbeitenden mit Seife wird sichergestellt (siehe Film «Händewaschen»).
- Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände.
- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden die Hände gewaschen.

Räume:

- Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüften) (siehe «Empfehlung des BAG zum Lüften von Schulzimmern»), insbesondere nach dem gemeinsamen Singen.
- Oberflächen und Gegenstände sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen) und genutzt werden (Wickelunterlage, Waschbecken, Schlafmatten), werden regelmässig gereinigt. Insbesondere bei der Reinigung von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, wird auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet.
- Pro Kind werden individuelle Tücher als Wickelunterlage, individuelle Kopfkissen und Bettbezüge verwendet. Diese werden regelmässig gewaschen.
- Geschlossene Abfallbehälter zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken werden bereitgestellt.

Massnahmen betreffend Abstand (in Innen- und Aussenbereichen)

- Unter **Personen über 12 Jahren** wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich eingehalten. Auf jeglichen körperlichen Kontakt insbesondere auf das Händeschütteln, wird verzichtet.
- **Personen über 12 Jahren halten unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes des Kindes den Abstand zu Kindern unter 12 Jahren so gut wie möglich ein.** Der Abstand bei Kindern unter 12 Jahren untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen kann und soll nicht eingehalten werden.
- Wartezeiten und Versammlungen von Eltern in und vor der Institution werden vermieden und der Abstand von 1,5 Metern wird mindestens zwischen Personen über 12 Jahren sichergestellt (z.B. fixe Bring- und Abholzeiten, unterschiedliche Eingänge, Wartestreifen, Schulkinder betreten und verlassen, wenn möglich und in Absprache mit den Eltern, die Betreuungsinstitution alleine).
- Stark frequentierte öffentliche Räume (belebte Fussgängerzonen, Parks oder Spielplätze) werden gemieden.

² kibesuisse-Mitgliedern steht im Intranet der Leitfaden zur Erstellung eines Hygiene- und Selbstkontrollkonzepts zur Verfügung.

Tragen von Hygienemasken

Maskentragen in Kita und SEB:

| | Mitarbeitende, die geimpft oder genesen sind. ³ | Mitarbeitende, die beim betrieblichen repetitiven Testen mitmachen. | Mitarbeitende, die weder geimpft noch genesen sind noch beim betrieblichen repetitiven Testen mitmachen sowie alle anderen Personen über 12 Jahren (z.B. Eltern oder externe Fachpersonen). |
|-------------------------|--|--|---|
| Im Innenbereich | <p>Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten.</p> <p>Abweichung: Tragen beim Singen und bei der Essensbegleitung eine Hygienemaske.</p> | <p>Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten.</p> <p>Abweichung: Tragen beim Singen und bei der Essensbegleitung eine Hygienemaske. Tragen bei der Übergabe (Kontakt mit Erziehungsberechtigten) eine Hygienemaske.</p> | <p>Grundsatz: Tragen grundsätzlich eine Hygienemaske.</p> <p>Abweichung für Mitarbeitende: Tragen bei definierten und dokumentierten Ausnahmen in der direkten Betreuung von Kindern unter 12 Jahren keine Hygienemaske (keine Ausnahmen sind möglich, wenn andere Personen über 12 Jahren im gleichen Raum sind).</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Sind ausschliesslich Personen über 12 Jahren in einem Raum anwesend (z.B. an Teamsitzungen), tragen alle eine Hygienemaske. • Ist in einem Raum eine besonders gefährdete Person anwesend, tragen alle Personen über 12 Jahren eine Hygienemaske. | | |
| Im Aussenbereich | <p>Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten.</p> | <p>Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten, sofern der geforderte Abstand zu Personen über 12 Jahren immer eingehalten werden kann.</p> | <p>Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten, sofern der geforderte Abstand zu Personen über 12 Jahren immer eingehalten werden kann.</p> |
| | <p>Im Aussenbereich ausserhalb der Einrichtung tragen Mitarbeitende und Kinder ab 12 Jahren eine Maske, wenn eine Maskenpflicht besteht (z.B. bei der Nutzung des ÖV).</p> | | |

Definierte und dokumentierte Ausnahmen:

Die definierten und dokumentierten Ausnahmen richten sich am Bedürfnis des Kindes aus und finden nach Möglichkeit immer in gleicher Kind-Betreuungsperson-Konstellation statt. Definierte Ausnahmen sind von der Trägerschaft festzulegen. Beispielsweise können folgende Situationen als definierte Ausnahmen genutzt werden: Pflegesituationen wie Wickeln, die Begleitung aufs WC oder zum Schlafen oder auch die Begleitung beim An- und Ausziehen in der Garderobe. Insbesondere bei der Eingewöhnung wird empfohlen, dass das Kind die Bezugsperson vor der ersten Trennung ohne und mit Maske kennenlernen kann.

³ Die Personen sind «geimpft oder genesen» im Sinne der Definition im Anhang 2 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Totalrevision vom 23. Juni 2021\)](#) und belegen dies mit einem Covid-Zertifikat (siehe dazu unter Covid-Zertifikat).

Als **dokumentierte Ausnahmen** werden definiert:

- Eingewöhnung in der Kindertagesstätte
- Essenssituationen in der Kindertagesstätte

Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko

- **Singen:** Singen findet, wenn immer möglich, draussen statt. Auf grosse Singkreise im Innenbereich wird verzichtet. Siehe auch unter Hygienemassnahmen und Tragen von Hygienemasken.
- **Essenssituation:** Die Mitarbeitenden essen in Innenräumen nicht zusammen mit den Kindern. Die Mitarbeitenden können z.B. nacheinander, in einem abgetrennten Raum (ist keine Pause), die Mahlzeit einnehmen. Essen Mitarbeitende gemeinsam in ihrer Pause, achten sie auf genügend Abstand und gute Belüftung, respektive nutzen, wenn immer möglich, den Aussenraum.
- **Veranstaltungen:** Für Veranstaltungen werden die geltenden Regelungen eingehalten (für weitere Informationen hierzu siehe unter Covid-Zertifikat sowie im kibesuisse-Merkblatt «Trägerschaft»).

Besonders gefährdete Personen

- Mitarbeitenden, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören, wird nach Möglichkeit eine Arbeit zugeteilt, welche sie von zuhause aus erfüllen können, oder sie werden vor Ort so beschäftigt, dass jeglicher enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist.
- Ist dies nicht möglich und werden besonders gefährdete Personen in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt, werden erweiterte Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen: Besonders gefährdete Personen prüfen mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin, ob in der unmittelbaren Betreuung eine FFP2-Maske⁴ getragen werden kann/soll. Maskenpausen werden berücksichtigt.
- Sind besonders gefährdete Person im selben Raum, dürfen keine Ausnahmen beim Maskentragen gemacht werden, d.h. **sämtliche** Mitarbeitende tragen **ausnahmslos** eine Hygienemaske.

Betriebliches repetitives Testen

- ~~Zur Früherkennung von Infektionsketten nimmt die familienergänzende Bildungs- und Betreuungsinstitution im Rahmen des Schutzkonzeptes am betrieblichen repetitiven Testen teil und hält sich dazu an die Vorgaben des Kantons.~~
- ~~Mitarbeitende können mindestens einmal wöchentlich mittels gesammelten PCR-Speichelproben (gepoolte Tests) getestet werden.~~
- ~~Zeigt der Pool positiv an, werden alle Personen aus dem Pool «umgehend» mittels Einzel-PCR-Tests getestet. «Umgehend» bedeutet sobald wie möglich, spätestens bei Dienstschluss. Bis dahin soll nach Möglichkeit mittels eines Selbst-Tests überbrückt werden (keinesfalls ersetzt der Selbst-Test einen PCR-Test).~~

Umgang mit erkrankten Personen

- **Positiv getestete Kinder und Mitarbeitende** müssen in häusliche Isolation gehen.
- **Symptomatische Personen über 6 Jahren** bleiben zuhause und lassen sich testen.
- Bei **symptomatischen Kindern bis 6 Jahre ohne «Risikokontakt»** – ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – wird

⁴ Für technische Vorgaben zum Tragen einer FFP-Maske (Fit-Test) siehe unter [BAG: Arten von Masken](#).

gemäss Infografik «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 6 Jahre ohne «Risikokontakt»» vorgegangen.

- Bei **symptomatischen Kindern bis 6 Jahre mit «Risikokontakt»** – mit engem Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Testindikationen bei Kindern bis 6 Jahre vorgegangen (siehe dazu «COVID-19 - Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 6 Jahren»).
- Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, verlassen die Institution umgehend und lassen sich sofort testen.
- Kinder, welche in der Institution erkranken, werden sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutz- und Hygienemassnahmen (Hygienemaske).

Erhebung der Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) der Anwesenden werden in der familienergänzenden Bildung und Betreuung immer erhoben, da der Abstand von Kindern nicht eingehalten werden kann und sie keine Hygienemaske tragen.
- Die betroffenen Personen (Mitarbeitende, Erziehungsberechtigte, externe Fachpersonen) werden informiert, dass der erforderliche Abstand von Kindern nicht eingehalten werden kann und dass somit ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.
- Die betroffenen Personen werden informiert, dass die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige Stelle besteht und diese eine Quarantäne anordnen kann, sofern es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemaske) gekommen ist und es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.